

Beliehener

Der [Beliehene](#) ist eine natürliche oder [juristische Person](#) des Privatrechts, die durch oder aufgrund von Gesetzen einzelne hoheitliche Verwaltungsaufgaben in eigenem Namen wahrnehmen dürfen. Durch die [Beleihung](#) ist der Private dann [Behörde](#) und kann selbst [Verwaltungsakte erlassen](#).

Der TÜV ist ein entsprechendes Beispiel. Die Vergabe der TÜV-Plakette stellt einen [Verwaltungsakt](#) durch einen Beliehenen dar § 29 StVZO. Das selbe gilt für Werkstätten, die eine Abgasuntersuchung gem. § 47a StVZO durchführen.

juristi.kon
Fachwissen

http://www.meinrechtsportal.de/gesetze/?pk_campaign=juristi.de&pk_kwd=juristikon